

Merkblatt

Strafverbüßung in Halbgefängenschaft (HG)

Wer nach dem 1. Januar 2018 rechtskräftig - entscheidend ist dabei das Urteilsdatum, welches aus dem Jahre 2018 stammen muss - zu einer zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten verurteilt wird oder wenn hiervon nach Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft eine Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten zu verbüßen verbleibt - dies gilt auch für Bussen oder Geldstrafen, die in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt worden sind - hat über Art. 77b StGB die Möglichkeit, die Strafverbüßung in der besonderen Vollzugsform der Halbgefängenschaft - hierbei wird eine bestehende Arbeits- und/oder Ausbildungstätigkeit während des Vollzuges fortgesetzt, wofür werktags ein Zeitfenster von maximal 14 Stunden zur Verfügung steht - zu beantragen. Vorliegendes Merkblatt informiert Sie über die zu erfüllenden Voraussetzungen dieser besonderen Vollzugsform.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Sie Ihre Strafe in der besonderen Vollzugsform der Halbgefängenschaft verbüßen können:

- vollständig und wahrheitsgemäss ausgefülltes Gesuch;
- legalprognostische Vertretbarkeit - kein konkretes Flucht- und/der Rückfallrisiko;
- gültiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz mit gültiger Arbeits-/Ausbildungsbewilligung;
- physische und psychische Erziehungsfähigkeit, tragfähige Absprache- und jederzeit gegebene Vertragsfähigkeit;
- Arbeitstätigkeit oder anerkannte Ausbildung im Umfange von min. 20 Stunden/Woche, wobei Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitslosenersatzprogramme ebenfalls anerkannt werden;

Erfüllen Sie alle diese Anforderungen, dann können Sie mit dem Ihnen zur Verfügung stehenden Gesuchsformular die Strafverbüßung in der besonderen Vollzugsform eines elektronisch überwachten Hausarrestes beantragen. Beachten Sie hierfür die Checkliste der einzureichenden Dokumente.